

Der Oberbürgermeister

Landes-
hauptstadt Kiel

Vorab per Fax an: 0431 - 5300 4 11 80

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/2954Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Postfach 7121
24171 Kiel24103 Kiel, *UFM*
Rathaus
Fleethörn 9
Telefon (0431) 901 30 01
Telefax (0431) 901 6 30 43**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalabgabengesetzes SH**

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP - Drucksache Nr. 17/1600

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke Ihnen für das Schreiben vom 01.09.2011, mit dem Sie mir Gelegenheit geben, mich zu dem Gesetzentwurf zu äußern.

Zum Thema *wiederkehrender Beitrag* gibt es bereits eine Stellungnahme des Städteverbandes Schleswig-Holstein vom 27.06.2011. In der Zusammenschau aller Punkte steht der Städteverband der Einführung des Systems des wiederkehrenden Beitrags sehr zurückhaltend gegenüber. Dieser Einschätzung folge ich und möchte ein paar ergänzende Anmerkungen machen:

1. Ein Systemwechsel ist mit einem erheblichen Rechtsrisiko für die Verwaltungen verbunden, da faktisch eine neue Abgabenart zwischen *Beitrag* und *Steuer* entsteht.

In Rheinland-Pfalz wurde der wiederkehrende Beitrag bereits in das KAG aufgenommen. Das Verwaltungsgericht Koblenz hat in einer Entscheidung vom 01.08.2011 erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken erhoben, das Verfahren ausgesetzt und dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt, um eine Entscheidung zur Verfassungsmäßigkeit der entsprechenden §§ des KAG RP zu erhalten (siehe Az. 4 K 1392/10.KO).

- Ich empfehle, die Entscheidung des BVerfG abzuwarten, bevor über die Aufnahme des wiederkehrenden Beitrags in das KAG SH weiter nachgedacht wird.
2. Bei einem Systemwechsel werden Urteile und Kommentierungen des bisherigen Ausbaubeitragsrechts in Teilen nicht mehr anwendbar bzw. nicht übertragbar sein.
 - Das Instrument des wiederkehrenden Beitrags würde neue Abrechnungsproblematiken aufwerfen mit nicht absehbaren Festsetzungs- und Haushaltsrisiken für die Gemeinden.

- 2 -

3. Den möglichen Vorteilen des wiederkehrenden Beitrags

- Solidarveranlagung (Vergleichmäßigung des Beitrags)
- Kalkulierbarkeit der Belastungen (aus Eigentümersicht)
- Kalkulierbarkeit der mittelfristigen Finanzplanung (aus Gemeindesicht)

stehen deutliche Nachteile gegenüber:

- Das Rechtsrisiko einer neuen Abgabenart (siehe Ziffern 1 und 2)
- Die Problematik der Übergangsregelungen

Wie behandelt man nach altem Recht veranlagte Eigentümerinnen und Eigentümer?

- Die mögliche Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und nachteilige Wirkungszusammenhänge

Wie sind unterschiedliche Straßenausbauprodukte einzelner Abrechnungseinheiten abgabenrechtlich zu berücksichtigen?

Wie sind Unter- und Überschüsse bei den einzelnen Abrechnungsperioden zu verteilen, insbesondere bei Eigentümerwechseln?

Wie kann ein Gemeindegebiet mit unterschiedlichen städtebaulichen Strukturen rechtsfehlerfrei in (beitragsrechtliche) Abrechnungseinheiten zerlegt werden?

Alternativvorschlag

Wenn schon über einen Systemwechsel und eine Aufhebung der Rechtspflicht zur Erhebung von Straßenbaubeiträgen nachgedacht wird, sollten prozessoptimierte Erwägungen mit einbezogen und auf abgabenrechtliche sowie verfahrenstechnische Realisierbarkeit geprüft werden:

- **Die Erhebung von Straßenkostenbeiträgen nach § 8 KAG wird den Gemeinden freigestellt (kein Einnahmeverzicht). Als Alternative zur Beitragserhebung kann die Gemeinde die Grundsteuer um wenige Prozentpunkte anheben. Die Gemeinde kann diese Mehreinnahmen für den Straßenbau (Herstellung / Verbesserung / Erweiterung / Erneuerung) einsetzen.**

Vorteile:

- Die Verwaltungen (und ggf. Verwaltungsgerichte) könnten kurzfristig alle mit dem Ausbaubeitragsrecht gebundenen Organisationseinheiten freisetzen.
- Da Grundsteuern ohnehin erhoben werden, entsteht in den zuständigen Organisationseinheiten der Gemeinden kein oder ein zu vernachlässigender organisatorischer Mehraufwand.
- Die Gemeinden könnten direkt auf die anteiligen Finanzierungsmittel zugreifen (und nicht wie im Ausbaubeitragsrecht üblich, nach Beendigung der Baumaßnahmen).
- Dem Gedanken der Abgeltung eines „Sondervorteils“ und der „Solidargemeinschaft“ würde ebenfalls gefolgt werden (der Bezug Grundstück / Straße besteht immanent).
- Die Belastungen der Eigentümerinnen und Eigentümer würden „gestreckt“ werden und wären im Gegensatz zu den einmaligen Beiträgen deutlich erträglicher.
- Völlig unberührt hiervon bliebe die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger im Planungsprozess.

Mit freundlichen Grüßen

Torsten Albig

